

Einbeziehung – Vienna MTF

Die Wiener Börse AG hat der Einbeziehung des folgenden Emissionsprogramms in den Vienna MTF am 29.04.2020 zugestimmt.

(Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen – Basisprospekt vom 27.04.2020)

Emittent: **Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG**

Handelsaufnahme für die untenstehend angeführten Schuldverschreibungen: 26.01.2021

1. 0,35% - 0,65% Raiffeisen Stufenzins-Anleihe 2021-2028/4

ISIN AT000B093505

Gesamtnominale: bis zu EUR 30.000.000,--

Stückelung: EUR 1.000,-- Nennwert

Zinssatz: derzeit 0,35 % p.a. (gültig vom 26.01.2021 bis inkl. 25.01.2022)

2. Raiffeisen Min-Max Floater 2021-2029/5

ISIN AT000B093513

Gesamtnominale: bis zu EUR 30.000.000,--

Stückelung: EUR 1.000,-- Nennwert

Zinssatz: derzeit 0,50 % p.a. (gültig vom 26.01.2021 bis inkl. 25.04.2021)

Marktsegment: financial sector

Handel: Handelssystem XETRA[®] T7

Notiz in Prozenten des Nennwertes

Handel ausschließlich Stückzinsen (clean price)

Handelsverfahren „Einmalige Auktion“

XETRA[®]-Market Group: BM09

Abwicklung: CCP-fähiges Wertpapier

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigen-geschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.